**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) und des Spitalgesetzes – Umsetzung EFAS**

Abklärungsauftrag des Präsidenten der Kommission Gesundheit und Soziales vom 30. August 2026 betreffend den Antrag mehrerer Kommissionsmitglieder vom 28. August 2026

1. Ausgangslage

Die Kommission Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 17. August 2026 mit der Beratung der Vorlage zur «Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) und des Spitalgesetzes – Umsetzung EFAS» begonnen und ist auf das Geschäft eingetreten. Im Hinblick auf die zweite Sitzung vom 4. September 2026 haben am 28. August 2026 mehrere Kommissionsmitglieder einen Änderungsantrag eingebracht, der eine Verknüpfung mit dem Steuerrabatt vorsieht (nachfolgend als Antrag «Automatismus» bezeichnet).

In synoptischer Form präsentiert sich der Vorschlag wie folgt:

Ausgangslage (EG KVG, BGS 842.1)	Antrag des Regierungsrats (Vorlage #4131)	Antrag «Automatismus»
	§ 1a Finanzierung ¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes. ² Der Kantonsrat kann den Prozentsatz für ein Jahr oder mehrere Jahre erhöhen. Ein solcher Beschluss muss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgen.	¹ Die Beteiligung an den Kosten der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt <u>grundsätzlich</u> im Rahmen des jeweils geltenden Mindestprozentsatzes. ² <u>Wird für ein Jahr ein Steuerrabatt gewährt, erhöht sich für das darauffolgende Jahr die Beteiligung nach Abs. 1 um 2 Prozentpunkte für jeden Steuerfussprozentpunkt des Steuerrabatts.</u>

		<u>Eventualiter:</u> ² <u>Beschliesst der Kantonsrat die Gewährung eines Steuerrabatts, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zum prozentualen Anteil an der Kostenbeteiligung vor.</u>
§ 6^{bis} Kostengutsprache ¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (Art. 41 Abs. 3 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].	¹ Das Verfahren für Kostengutsprachen (~~Art. 41 Abs. 3~~ Art. 41 Abs. 1^{bis} Bst. b Ziff. 2 KVG) sowie das Erlöschen des Anspruchs und die Rückerstattung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)[SR 830.1].	
§ 9 Übergangsbestimmung ¹ Wird bis zum Inkrafttreten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von § 5e Abs. 1 kein Einvernehmen über die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest.	¹ ~~Wird bis zum Inkrafttreten~~ <u>Die Kosten der am 11. April 2024 beschlossenen Änderung von Beteiligung gemäss § 5e Abs. 1</u> ~~kein Einvernehmen über die Bezeichnung~~ <u>1a trägt in den Jahren 2028 bis 2031 der zuständigen kantonalen Behörde (Durchführungsstelle) erzielt, bezeichnet der Regierungsrat die Durchführungsstelle und legt die Höhe der Entschädigung (§ 5g Abs. 2) fest</u> <u>Kanton.</u>	² Im Jahr 2028 beträgt der Prozentsatz für die Kantonsbeteiligung gemäss § 1a 40%.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Ein Steuerrabatt entlastet Personen mit sehr hohen Einkommen und Vermögen absolut gesehen am stärksten. Haushalte mit kleinen bis mittleren Einkommen spüren davon wenig oder zahlen ohnehin kaum Steuern. Mit unserem Antrag würde insbesondere der Mittelstand entlastet.

Durch die Koppelung an den Steuerrabatt findet die Entlastung nur in wirtschaftlich guten Zeiten, in denen auch ein Steuerrabatt gewährt wird, statt und folgt in der Höhe dem Steuerfussprozentpunkt.»

Die Übergangsregelung wird wie folgt begründet:

«Prämienschock bzw. Einjahres-Lücke 2028 vermeiden.»

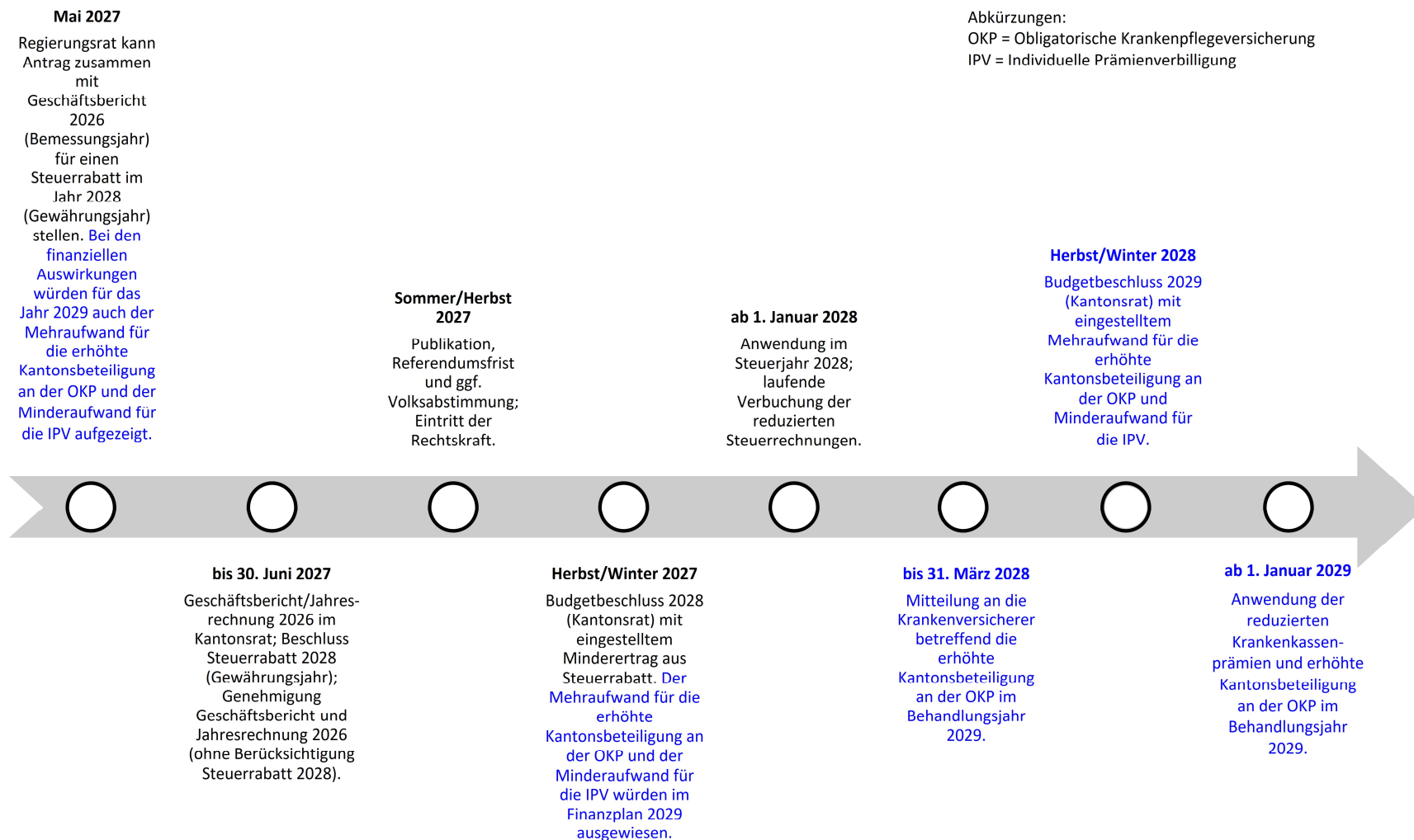
2. Abklärungsauftrag

Im Hinblick auf die Behandlung des Antrags an der Kommissionssitzung vom 4. September 2026 hat der Kommissionspräsident die Abklärung folgender Fragen in Auftrag gegeben:

- Wie würde ein solcher Vorschlag auf der Zeitachse aussehen? Auf wann würde die Erhöhung des Kantonsanteils greifen?
- Wie hoch wären ungefähr die finanziellen Entlastungen für die Prämienzahlenden und wären die Kosten, welche auf den Kanton zukämen?
- Ist eine solche Verknüpfung mit dem Steuerrabatt juristisch möglich?
- Was wären die finanziellen Auswirkungen für die im Antrag genannten 40 Prozent im 2028 (Übergangsbestimmungen)

3. Ablauf

In zeitlicher Hinsicht ergäbe sich folgender Ablauf (Zeitstrahl der FD für den Steuerrabatt ergänzt um die Aktivitäten im Zusammenhang mit der erhöhten Kantonsbeteiligung in blauer Schrift):



4. Auswirkungen auf Kosten und Prämien

4.1 Allgemeine Auswirkungen

Laut den aktuellen Schätzungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums gemäss dem sog. «Gemischten Ansatz» entspricht im Kanton Zug ein Prozentpunkt der Kantonsbeteiligung an der obligatorischen Krankenpflegeversicherung rund 6,2 Millionen Franken (2028).

Unter der Annahme, dass der maximale Steuerrabatt von acht Steuerfussprozentpunkten beschlossen würde, ergäbe sich eine Erhöhung der Kantonsbeteiligung im Umfang von $8 \times 2 = 16$ Prozentpunkten. Dies entspricht $16 \times 6,2$ Millionen Franken = 99,2 Millionen Franken. Zugleich ergibt sich durch die resultierende Prämientlastung eine substanzielle Einsparung bei der Prämienverbilligung in der Höhe von rund 20 Millionen Franken. Netto beträgt der Aufwand für die erhöhte Kantonsbeteiligung an der obligatorischen Krankenpflegeversicherung somit rund 80 Millionen Franken (2028) – gegenüber einem steuerlichen Minderertrag von 8×14 Millionen Franken = 112 Millionen Franken bei einem maximalen Steuerrabatt von acht Steuerfussprozentpunkten (unter der Annahme, dass ein Steuerfussprozentpunkt 14 Millionen Franken entspricht).

Die Auswirkungen auf die Prämien hängen vom Prämienniveau ab. Im Sinne einer groben, unverbindlichen Schätzung kann angenommen werden, dass pro Steuerfussprozentpunkt eine Prämientlastung von zwei bis drei Prozent erfolgen würde.

4.2 Auswirkungen der Übergangsregelung

Die vorgeschlagene Übergangsregelung für das Jahr 2028 mit einer Kantonsbeteiligung in der Höhe von 40 Prozent entspricht einer Erhöhung von 15,5 Prozentpunkten über den Mindestprozentsatz von 24,5 Prozent hinaus. Die Mehrkosten würden somit brutto $15,5 \times 6,2$ Millionen Franken = 96,1 Millionen Franken entsprechen beziehungsweise nach Abzug der Einsparung bei der Prämienverbilligung netto rund 75 Millionen Franken.

Die Übernahme von 99 Prozent der stationären Spitalkosten in den Jahren 2026 und 2027 verursacht nach neuesten Schätzungen pro Jahr einen ähnlichen Aufwand und erzeugt folglich eine ähnliche Wirkung. Mit der beantragten Übergangsregelung könnte demnach ein Prämiensprung im Jahr 2028 vermieden werden.

5. Rechtliche Beurteilung

Die Verknüpfung mit dem Steuerrabatt gemäss dem Antrag «Automatismus» beschlägt aus rechtlicher Sicht verschiedene Themen und bedarf einer vertieften Abklärung. Prima vista erscheint eine Umsetzung möglich, doch wären verschiedene Anpassungen und Präzisierungen erforderlich. Anlässlich der Kommissionssitzung wird die Gesundheitsdirektion diesbezüglich nähere Ausführungen machen.

Eine Problematik sei an dieser Stelle bereits angesprochen: Die Abstimmung über das Behördenreferendum betreffend den Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts wird am 28. Februar 2027 stattfinden. Vorher ist dieser KRB nicht rechtskräftig, so dass bei einer vorgängigen Änderung des EG KVG noch nicht Bezug darauf genommen werden darf.

Es wäre somit eine Entflechtung erforderlich, und zwar in dem Sinne, dass die beantragte Übergangsregelung für das Jahr 2028 (40%) als separater KRB auszugliedern und zeitverzugslos zu beschliessen wäre, während die zweite Lesung der Änderung des EG KVG und des Spitalgesetzes erst nach der Abstimmung über den Steuerrabatt erfolgen dürfte. Diese Einschränkung betrifft ebenfalls die eventualiter beantragte Regelung. Zur Lösung dieser Problematik könnte allenfalls eine neutrale Formulierung in Erwägung gezogen werden.